

# Stadt Giengen an der Brenz

## Satzung

### **zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren durch den Gutachter- ausschuss vom 30.11.1978, mit Änderung vom 13.12.2001**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg i. V. mit den §§ 2 und 8a des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 16.12.2004 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren durch den Gutachterausschuss vom 30.11.1978, mit Änderung vom 13.12.2001, erlassen:

## Artikel I

### **§ 4 Ziffern 1 erhält folgende Fassung:**

1. Bei der Wertermittlung von Sachen oder Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert  
bis 100 000 €                    0,5 %, mindestens 300 €  
  
bis 250 000 €                    500 € zuzügl. 0,3 % aus dem Betrag über 100 000 €  
  
bis 500 000 €                    950 € zuzügl. 0,15 % aus dem Betrag über 250 000 €  
  
bis 5 000 000 €                1325 € zuzügl. 0,05 % aus dem Betrag über 500 000 €  
  
über 5 000 000 €            3575 € zuzügl. 0,02 % aus dem Betrag über 5 000 000 €
2. Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr die Hälfte der Gebühr nach Abs. 1, mindestens jedoch 75 €.
3. Ist das Gutachten auf Antrag entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 3 Gutachterausschussverordnung unter Würdigung der Vergleichspreise und Darlegung der angewandten Methoden auszuarbeiten, erhöht sich die Gebühr um 50 v. H.

## Artikel II

**Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2005 in Kraft.**

Giengen, den 17.12.2004

Stahl  
Oberbürgermeister